



Abrechnung Kurzarbeit

Die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe mit dem AMS ist bis 28.05.2020 möglich.

Die monatliche Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe ist dem AMS grundsätzlich immer bis zum 28. des jeweiligen Folgemonats zu übermitteln.

Aufgrund der rückwirkenden Beantragungsmöglichkeit sowie auch wegen des Rückstaus bei der Bearbeitung der Anträge durch das AMS ist die Abrechnung für den **Monat März** nun ausnahmsweise noch bis 28.05.2020 möglich.

Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass

- die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe **nur** über ein **eAMS-Konto** für Unternehmen erfolgen kann,
- und**
- dem AMS keine selbsterstellten Unterlagen für die Abrechnung zu übermitteln sind, sondern hierfür noch Unterlagen und eine Eingabeunterstützung vom AMS erstellt werden.

Falls Sie noch über kein eAMS-Konto verfügen, sollte dieses **ehest möglich beantragt** werden. Informationen dazu finden Sie unter

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile#steiermark>

Im Rahmen des eAMS-Kontos sollte dann über die Funktion „Berechtigungen“ ihre steuerliche Vertretung für die Vornahme der Abwicklung der Kurzarbeitsbeihilfe berechtigt werden. Eine Anleitung dazu finden Sie in der Beilage dieses Schreibens.

Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Kurzarbeit.

Bitte beachten Sie, dass mit der staatlichen Förderung der Kurzarbeit auch Dokumentationspflichten erlassen wurden. Im Rahmen der Kurzarbeit hat das Arbeitsmarktservice umfangreiche Prüfungsrechte bei Fördernehmern. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass alle Angaben richtig und vollständig übermittelt sowie dokumentiert wurden. Darüber hinaus soll durch diese Prüfrechte gewährleistet werden, dass Fördermissbrauch aufgedeckt und zur Anzeige gebracht wird.

Um diese Prüfungen zu ermöglichen, ist über 10 Jahre die Verpflichtung gegeben, die Aufzeichnungen urschriftgetreu zur Verfügung stellen zu können. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung im



Steuerberatung • Wirtschaftsberatung • Unternehmensgründungen

Unternehmen sind die Geschäftsleiter. Falsche Angaben werden auch aus der Sicht des Strafrechts zu würdigen sein.

Folgende Anforderungen werden an die Dokumentation gestellt:

- Vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist.
- Sammlung aller im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen wie Lohnkonten, Arbeitszeitaufzeichnungen etc.
- Aufbewahrung aller Unterlagen im Original zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung.
- Gewährleistung der Lesbarkeit und der dauerhaften Wiedergabe auf eigene Kosten.

Die korrekte Einhaltung der Vorschriften und Dokumentationsanforderungen schützt Sie und Ihre Mitarbeiter vor Rückforderungen und Strafen. Wir begleiten Sie auch weiterhin gerne bei jeglichen steuer- sowie arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Fragen zum Thema Kurzarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Hösele

